

 **Bundesministerium**
Europäische und internationale
Angelegenheiten

bmeia.gv.at

BMEIA - I.A (Völkerrechtsbüro: Abteilungen I.5,
I.6 und I.7)
abtla@bmeia.gv.at

An
BMASGPK - IX/B/1 (Arbeitsmarktrecht und
Arbeitslosenversicherung)
ixb1@sozialministerium.gv.at

Dr. Raphael Ulbing – Abt. I.5
Dr.ⁱⁿ Janine Prantl, BA, LL.M. – Abt. I.6
Sachbearbeiter und Sachbearbeiterin

Raphael.ULBING@bmeia.gv.at
+43 50 11 50-4468
Minoritenplatz 8, 1010 Wien

Kopie
Parlament
via ELAK-Schnittstelle

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der
Geschäftszahl an abtla@bmeia.gv.at zu richten

Geschäftszahl: 2025-0.820.506

Ihr Zeichen: 2025-0.804.556

**Begutachtung; BMASGPK; Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem ein
Bundesgesetz über die Einrichtung eines Tourismusbeschäftigtenfonds
eingeführt und das Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetz geändert
werden; Stellungnahme BMEIA**

Das Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten (BMEIA) beehrt sich, zu dem im Betreff genannten Gesetzesentwurf des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (BMASGPK) wie folgt Stellung zu nehmen:

Laut **§ 3 Abs. 1 TBFG** soll die Aufgabe des Tourismusbeschäftigtenfonds darin bestehen „im Bereich Tourismus beschäftigte und arbeitssuchende Arbeitskräfte mit unbeschränktem Arbeitsmarktzugang und Hauptwohnsitz in Österreich [...] zu unterstützen“. In diesem Zusammenhang ist aus europarechtlicher Sicht anzumerken, dass sich das Erfordernis eines Wohnsitzes in Österreich als Maßnahme diskriminierend auf davon betroffene Unionsbürgerinnen und Unionsbürger auswirken könnte. Zu denken wäre im konkreten Fall etwa an Grenzgängerinnen bzw. Grenzgänger. Es ist folglich zu beachten, dass ein solcher Eingriff in die Arbeitnehmerfreizügigkeit nach unionsrechtlichen Maßstäben gerechtfertigt werden muss.

Wien, am 14. Oktober 2025
Für die Bundesministerin:
MMag. Gregor Schusterschitz

Elektronisch gefertigt